

B e g r ü n d u n g

105

zum Bebauungsplan Nr. 4
für das Gebiet Wittekindstraße / Bülowstraße zwischen Weg
nach Schacht IV und Strackstraße,
der Stadt Bockum-Hövel

Der Bebauungsplan Nr. 4 wurde gemäß § 2 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I, Seite 341) aufgestellt.

A. Erläuterung und Planung

Auf Grund der Vereinbarung vom 3. Oktober 1961 / 21. Februar 1962 mit dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe über den Neubau der südlichen Umgehungsstraße Bockum-Hövel im Zuge der Landstraße 507 hat die Stadt Bockum-Hövel sich in § 9 verpflichtet, einen Bebauungsplan für das o. a. Gebiet aufzustellen, der jeden Anbau an der freien Strecke der Straße ausschließt.

In dem als Flächennutzungsplan übergeleiteten genehmigten Leitplan der Stadt Bockum-Hövel sind die Nutzungen entsprechend ausgewiesen.

B. Durchführungsmaßnahmen

Die Linienführung der Wittekindstraße / Bülowstraße (Landstraße 507) wurde durch das Landesstraßenbauamt Münster mit Genehmigung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe festgelegt. Der Straßenzug ist bereits zum größten Teil ausgebaut.

Nach Abstimmung mit dem Landesstraßenbauamt Münster soll zur Aufschließung des Gewerbegebietes eine besondere Anliegerstraße angeordnet werden, die nur von zwei Stellen (Weg nach Schacht IV und gegenüber der Freiligrathstraße) Anschluß an die Wittekindstraße erhält.

Unter Bezugnahme auf den Beschluß des Rates der Stadt Bockum-Hövel vom 25. März 1965 und auf die mit der Hoesch AG. Bergbau, Essen-Altenessen, als Grundstückseigentümerin, getroffene Vereinbarung, wird die geplante Anliegerstraße in dem geänderten Bebauungsplan Nr. 4 nicht festgelegt. (Siehe auch Verfügung des Herrn Regierungspräsidenten, Münster, vom 13. Januar 1966)

Festgelegt werden jedoch die mit dem Landesstraßenbauamt vereinbarten zwei Zufahrten zur Aufschließung des Gewerbegebietes, und zwar:

- 1.) Anschluß von dem Weg nach Schacht IV über das Grundstück Schmölzing und
- 2.) Anschluß gegenüber der Freiligrathstraße.

Zu dem Anschluß zu 1.) wird darauf hingewiesen, daß die Hoesch beim Verkauf des Grundstückes an Schmölzing die im Bebauungsplan festgelegte Zufahrt über das Grundstück Schmölzing im not. Kaufvertrag gesichert hat.

Falls sich eine Aufschließungsstraße später als notwendig erweist, soll diese in einem besonderen Verfahren festgelegt werden.

Die Entwässerung des Gewerbegebietes erfolgt in einem Mischwasserkanal, der in dem Grünstreifen südlich der Wittekindstraße bzw. in der Zufahrt über das Grundstück Schmölzing angeordnet wird. Der geplante Kanal erhält Anschluß an den Entwässerungskanal in dem Weg nach Schacht IV, und weiter an den Hauptsammler Entwässerungsgebiet V.

Das Wohngebiet westlich der Strackstraße wird an die vorhandene Kanalisation angeschlossen.

C. Kosten

Die Stadt Bockum-Hövel ist Trägerin der Kosten für die Erschließung des Gebietes.

Die Erschließung soll nach Bedarf erfolgen.

Aufgestellt und durch den Rat der Stadt Bockum-Hövel in der Sitzung am beschlossen.

Bockum-Hövel, den 3. November 1967



Bürgermeister





Ratsmitglied

